

Umsetzung der Hartz-Vorschläge und ihre Bewertung durch die IG Metall

17.01.03

Funktionsbereich
Sozialpolitik
Folie 1



Gesetze „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“

Das Hauptziel der Hartz-Kommission:

Halbierung der registrierten Arbeitslosigkeit bis 2005

durch

schnellere Vermittlung, mehr Leiharbeit,
Förderung von Selbständigkeit und Mini-Jobs,
neue Zumutbarkeitsregeln.



Gesetze „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“

Das „Gesamtkonzept“ der Hartz-Kommission:

- **Schnellere Vermittlung = 450.000 Arbeitslose weniger**
Die Betreuung soll verbessert, durch neue Zumutbarkeitsregeln sollen „Anreize“ zur Arbeit geschaffen werden.
- **Ausweitung von Leiharbeit = 780.000 Arbeitsplätze**
Die BA soll mit Personal-Serviceagenturen (vermittlungsorientierte Leiharbeit) kooperieren (500.000), kommerzielle Leiharbeit soll ausgeweitet (280.000), das AÜG dereguliert werden.
- **Förderung von „Ich-AG's“ und Mini-Jobs = 500.000 Arbeitsplätze**
Arbeitslose sollen mit Zuschüssen in die Selbständigkeit geführt werden. Im Haushalt sollen Mini-Jobs bis 500 € Verdienst entstehen.
- **Mehr Service im „Job-Center“ = 230.000 Arbeitslose weniger**
Neue Arbeitsämter als „ganzheitliche“ Organisationsform sollen den Service für Arbeitsuchende und Arbeitgeber verbessern.



**Wichtige gesetzliche
Änderungen im Einzelnen:**



Gesetze „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“

Leiharbeit / Personal-Serviceagenturen (PSA)

- In jedem Arbeitsamtsbezirk wird mindestens eine PSA errichtet. Dazu schließt das Arbeitsamt Verträge mit Verleihern. Die PSA muss einen Tarifvertrag für Arbeitnehmerüberlassung anwenden.
- Ab 2004 gilt für Leiharbeit das Gleichbehandlungsgebot.
Ausnahmen:
 - a) ein Tarifvertrag läßt Abweichungen zu
 - b) der Leiharbeitnehmer war zuvor arbeitslos und erhält während der ersten 6 Wochen einen Nettolohn i. H. des Arbeitslosengeldes
- Die Schutzbestimmungen des § 138 AÜG fallen weg:
Synchronisationsverbot, Beschränkung der Überlassungsdauer, besonderes Befristungsverbot, Wiedereinstellungsverbot.
- In der Übergangszeit bis 31.12.2003 gilt das bisherige Recht. Wird vor 2004 ein Tarifvertrag abgeschlossen, gilt das neue Recht.



Gesetze „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“

BEWERTUNG:

Gleichbehandlungsgebot positiv, doch Ausnahmeregelungen schliessen Lohndumping nicht aus. Tariföffnungsklausel und Deregulierung des AÜG bringen Gewerkschaften in widersprüchliche Situation: einerseits wollen sie Schutzbestimmungen tariflich regeln, andererseits Gleichbehandlung nicht unterlaufen.

Das Beschäftigungsrisiko wird auf die Leiharbeitnehmer abgewälzt.

Bei PSA kein Ansatz für einheitliche tarifvertragliche Regelungen, z.B. durch eine Holding.

Die PSA schafft kaum zusätzliche Arbeitsplätze. Eher könnten regulär Beschäftigte -unbefristet- durch Leiharbeiter ersetzt werden. („Drehtüreffekt“)



Gesetze „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“

Leistungskürzungen

Arbeitslosengeld/Unterhaltsgeld

- Abzüge bei verspäteter Arbeitslosmeldung (7 / 35 / 50 Euro pro Tag, max. 30 Tage) – gilt ab 1.7.2003
- Keine Dynamisierung von Arbeitslosengeld, -hilfe, Krankengeld u.s.w.
- Bei Weiterbildung / Unterhaltsgeld hälftige Anrechnung auf Dauer des Alg-Bezugs; Alhi-Bezieher erhalten Unterhaltsgeld nur zum Alhi-Satz
- Streichung des 3-monatigen Anschluss-Unterhaltsgeldes

Arbeitslosenhilfe

- Schärfere Anrechnung von Vermögen und Partnereinkommen durch Absenkung und Streichung von Freibeträgen (siehe Beispiel)
- GKV-Beitrag nur noch nach Zahlbetrag der Alhi
- Kürzungsvolumen nur bei Arbeitslosenhilfe: 2,5 Mrd. € in 2003.



Gesetze „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“

Beispiel Arbeitslosenhilfe: Partnereinkommen

- Das Existenzminimum liegt derzeit bei 602,92 €. Zumindest soviel Einkommen des Partners wurde bisher nicht auf die Arbeitslosenhilfe angerechnet. Dieser Betrag wird künftig um 20% gekürzt (120, 58 €).
- Wenn der Partner erwerbstätig ist, kommt bisher ein zusätzlicher Freibetrag i.H.v. 25% des Existenzminimums (150,73 €) hinzu. Dieser Freibetrag wird gestrichen.
- D.h. wenn das Erwerbseinkommen des Partners gering ist, führt dies zu einer Kürzung der Arbeitslosenhilfe i.H.v. 271,31 €

Beispiel Arbeitslosenhilfe: Vermögen

- Freibeträge für anrechenbares Vermögen werden von 520 € pro Lebensjahr des Arbeitslosen und Partners auf 200 € gesenkt. Der Höchstbetrag sinkt von 33.800 € auf 13.000 €. Dabei zählt auch das Vermögen zur Alterssicherung.



Gesetze „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“

BEWERTUNG:

Frühzeitigere Vermittlung kann sinnvoll sein, schafft aber keine zusätzlichen Arbeitsplätze.

Lohnersatzleistungen sollen soziale Sicherheit gewährleisten und Grundlage für Arbeitsuche schaffen. Durch Leistungskürzungen wächst der Druck, jede Arbeit anzunehmen.

Alhi-Kürzungen sind weiterer Schritt zur Angleichung der Arbeitslosenhilfe an die Sozialhilfe. Dagegen bestehen verfassungsrechtliche Bedenken. Lohnersatzleistungsprinzip muss erhalten bleiben.

Aufnahme einer Weiterbildung wird durch Verschlechterung der finanziellen Grundlage erschwert.



Zumutbarkeit und Sperrzeiten

- Familiär Ungebundenen kann ab Beginn der Arbeitslosigkeit ein Umzug zugemutet werden, wenn Vermittlung in der Region nicht wahrscheinlich, sonst ab 4. Monat der Arbeitslosigkeit.
- Sperrzeiten von 3, 6 und 12 Wochen werden definiert, nach 21 Wochen (bisher 24) Sperrzeit erlischt Leistungsanspruch.
- Bei Ablehnung von Arbeit oder Teilnahme an Maßnahmen erfolgt Beweislastumkehr für „Tatbestände in Sphäre des/der Arbeitslosen“.



Gesetze „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“

BEWERTUNG:

Verschärfung der Zumutbarkeitsregeln kontraproduktiv, denn es mangelt nicht an Mobilität der Erwerbslosen, sondern es fehlen 6-7 Millionen Arbeitsplätze.

Durch Verschärfung der Zumutbarkeit und „flexible“ Anwendung von Sperrzeiten werden Erwerbslose noch mehr unter Druck gesetzt, jede Arbeit bzw. Fördermaßnahme anzunehmen.

Damit erhöhen Leistungskürzungen und Zumutbarkeitsregeln den Druck auf das Lohnniveau.



Gesetze „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“

Neue Selbständigkeit („Ich-AG“) – gilt bis Ende 2005

- „Ich- bzw. Familien-AGs“ sollen Selbständigkeit fördern und illegale Beschäftigung abbauen.
- BA zahlt Existenzgründungszuschuss bei „Einkommen“ bis 25.000 € (1. Jahr: monatlich 600 Euro, 2. Jahr 360 Euro, 3. Jahr 240 Euro)
- Es besteht Rentenversicherungspflicht.

BEWERTUNG: Gefahr, dass bisher sozialversicherungspflichtige Tätigkeiten in neue Formen der Scheinselbständigkeit umgewandelt werden. Folge: Einnahmeausfälle bei Steuern und Sozialversicherung, weitere Privatisierung sozialer Risiken und Mehrkosten durch Subvention eines Niedriglohnsektors.



Gesetze „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“

Geringfügige Beschäftigung /Mini-Jobs – gilt ab 1.4.03

- Einführung neuer 400 €-Jobs statt 325 €
- Arbeitgeber zahlt 25 % Pauschale (12 % GRV /11 % GKV, 2 % Steuern).
- 15-Stunden-Grenze gilt nicht
- Minijobs auch als Nebenjob möglich
- Sonderregelung für haushaltsnahe Dienstleistungen (5 % GRV, 5 % GKV, 2 % Steuern), d.h. der Eigenbeitrag zur Aufstockung auf vollen Beitragssatz in der GRV steigt von 7,5 (bei 325 €-Jobs) auf 14,5 %
- Steuervorteile für Haushalte.

BEWERTUNG: Gefahr, dass reguläre Arbeit in Mini-Jobs umgewandelt wird. Wachsender Niedriglohnsektor mit geringen Sozialversicherungsbeiträgen. Altersarmut von Frauen.



Gesetze „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“

Midi-Jobs (401 € bis 800 €) – gilt ab 1.4.2003

- Voller Sozialversicherungsanteil Arbeitgeber
- gleitender Sozialversicherungsanteil Arbeitnehmer (4 % bis voll)
- keine Nachteile in der Arbeitslosenversicherung und der GKV.

BEWERTUNG: Weniger Schutz in der GRV, Ausfälle in den Sozialkassen.



Reintegration älterer Arbeitsloser

- **Entgeltsicherung für ältere Arbeitslose (ab 50 J.)**

Bei Aufnahme schlechter bezahlter Arbeit zahlt das Arbeitsamt 50 % der Nettolohndifferenz als Zuschuss. (Gilt nicht für PSA)
Voraussetzung: Tarifliche bzw. ortsübl. Bezahlung sowie Alg-Bezug.
Nachteilsausgleich in der GRV, Basis 90 % des Bemessungsentgelts.

- **Befristung ohne sachlichen Grund**

Ab 52 Jahren ist Befristung ohne sachlichen Grund möglich
(gilt bis 31.12.2006)

- **Beitragsentlastung für Arbeitgeber**

Arbeitgeber zahlt keinen Beitrag zur Arbeitslosenversicherung,
wenn er Arbeitslose ab 55 Jahren einstellt.

Gesetze „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“

BEWERTUNG:

Entgeltsicherung ist Kombilohn für Ältere und entlastet Arbeitgeber ohne Grund.

Deregulierung des Kündigungsschutzes ist untaugliches Mittel zur Wiedereingliederung Älterer. Schrankenlose Befristung steht im Widerspruch zu EU-Richtlinien.

Die Beitragsentlastung für Arbeitgeber ist ein weiterer Bruch der paritätischen Finanzierung der Sozialversicherung.

Es muss darum gehen, Ältere gar nicht erst zu entlassen.



Gesetze „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“

Diese Vorschläge der Hartz-Kommission wurden bisher nicht umgesetzt:

- Umbau der Arbeitsämter zu Jobcentern:
bisher nur datenschutzrechtliche Regelung
- Funktionale Zumutbarkeit (Berufsschutz)
- Beschäftigungsbilanzen und Bonussystem
- Verbreiterung der Finanzierung, z.B. durch
geregelten Bundeszuschuss
- Verknüpfung von Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik
als Aufgabe der Landesarbeitsämter
- Ausbildungszeit-Wertpapier
- Brückengeld für ältere Arbeitslose



Gesetze „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“

FAZIT:

- Ohne ein beschäftigungspolitisches Gesamtkonzept wird es nicht gelingen, die Arbeitslosigkeit zu senken.
- Negative Auswirkungen überwiegen: Verdrängung regulärer Arbeit, Leistungskürzungen, Verschärfung geografischer Zumutbarkeit, Deregulierung der Leiharbeit, Aufweichung des Kündigungsschutzes.
- Positiv ist Verankerung des Gleichbehandlungsgebots, doch Ausnahmeregelungen bergen Gefahr in sich, den Grundsatz der Gleichbehandlung zu unterlaufen und schließen Lohndumping nicht aus.

